

## **8. Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte Chemnitz**

**vom 28. Juni 2022**

Zwischen

der **Klinikum Chemnitz gGmbH**

vertreten durch den Kaufmännischen Geschäftsführer Herrn Martin Jonas und den  
Medizinischen Geschäftsführer Herrn Prof. Dr. med. Ralf Steinmeier

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden  
Herrn Torsten Lippold

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte Chemnitz in der Fassung des  
7. Änderungstarifvertrages vom 8. Dezember 2021 vereinbart:

## § 1

### Wieder-Inkraftsetzen

§ 10 Absätze 2 und 3, § 11 Absätze 1, 4 und 5, § 12 Absatz 3 sowie die Anlage zu § 18 Absatz 1 TV-Ärzte Chemnitz werden mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### Änderungen des Tarifvertrages

1. Die in der Anlage zu § 18 TV-Ärzte Chemnitz ausgewiesenen Tabellenentgelte werden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um 2,5 v.H. und vom 1. Juli 2023 um weitere 1,8 v.H. erhöht. Diese Erhöhung bezieht sich gemäß der Protokollerklärung zu § 12 Absatz 3 TV-Ärzte Chemnitz auch auf die Bereitschaftsdienstentgelte. Die Anlage zu § 18 (Entgelttabellen) erhält die Fassung wie aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.

2. In § 3 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 angefügt mit folgendem Wortlaut:

*„(7) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für den nach seiner Festlegung als erforderlich bestimmten elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für die Ärztin/den Arzt. <sup>2</sup>Endet das Arbeitsverhältnis während des Gültigkeitszeitraums des eHBA, ist die Ärztin/der Arzt zur Erstattung der durch den Arbeitgeber übernommenen Kosten verpflichtet, die den Gültigkeitszeitraum des eHBA abdecken, in dem das Arbeitsverhältnis aufgrund seiner Beendigung nicht mehr besteht.“*

3. In § 8 Absatz 3 werden mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 unter Ersetzung des bisher gültigen Satz 3 neue Sätze 3 und 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:

*„<sup>3</sup>Im Monat sind mindestens zwei freie Wochenenden von jeder Arbeit (Regelarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaftsdienst) frei. <sup>4</sup>Das Wochenende beginnt Freitag 22 Uhr und endet Montag 6 Uhr.“*

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 die Zahl „60“ durch die Zahl „58“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält mit Wirkung vom 1. September 2022 folgende Fassung:

*„(4) <sup>1</sup>Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). <sup>2</sup>Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt seine Erreichbarkeit durch Mobiltelefon oder eine vergleichbare technische Einrichtung sicherstellt. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. <sup>4</sup>Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden. <sup>5</sup>Im Kalendermonat sind nicht mehr als 12 Rufbereitschaften zu leisten. <sup>6</sup>Darüber hinausgehende Rufbereitschaften zur Sicherstellung der Patientenversorgung sind möglich. <sup>7</sup>Werden durch die Ärztin/den Arzt sowohl Rufbereitschaftsdienste als auch Bereitschaftsdienste geleistet, wird ein Bereitschaftsdienst mit 2,4 Punkten und ein Rufbereitschaftsdienst mit 1 Punkt bewertet. In diesem Fall können Dienste bis zum Umfang von 12 Punkten geleistet werden. <sup>8</sup>Darüber hinausgehende Dienste sind ebenso zur Sicherstellung der Patientenversorgung möglich. <sup>9</sup>Diese Dienste sind binnen eines Zeitraums von drei Monaten auszugleichen. <sup>10</sup>Zeiten ohne Arbeitspflicht sind keine Ausgleichszeiten. <sup>11</sup>Bei Rufbereitschaft zählt die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme einschließlich Wegezeit als vergütungspflichtige Zeit. <sup>12</sup>Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz).“*

- c) Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

*„(6) <sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 1 bis 3 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Monats bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten soweit dies notwendig ist. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Be-*

reitschaftsdienste sind nur zur Sicherstellung der Patientenversorgung zulässig.

<sup>3</sup>Leistet die Ärztin/der Arzt mehr als die in Satz 1 genannten Dienste, werden dem Arbeitszeitkonto für den

<i>fünften Bereitschaftsdienst</i>	<i>eine Stunde,</i>
<i>sechsten Bereitschaftsdienst</i>	<i>eine Stunde,</i>
<i>siebenten Bereitschaftsdienst</i>	<i>zwei Stunden,</i>
<i>achten Bereitschaftsdienst</i>	<i>drei Stunden</i>

*Freizeitausgleich gutgeschrieben. <sup>4</sup>Der Ausgleich dieser Stunden soll innerhalb von drei Monaten nach Gutschrift erfolgen. <sup>5</sup>Der sich aus Satz 3 ergebende Anspruch auf Gewährung eines Freizeitausgleichs unterliegt nicht dem Verfall nach § 34.*

*Protokollerklärungen zu Absatz 6:*

*Bei der Bemessung der zulässigen Anzahl der Bereitschaftsdienste wird eine Arbeitszeit bis 12 Stunden (Bereitschaftsdienst oder Kombination aus Regelarbeit und Bereitschaftsdienst) mit 0,5 bewertet. In diesem Fall sind höchstens zehn Bereitschaftsdienste hintereinander zu leisten. Danach sind zwei Tage dienstfrei zu gewähren, wobei in den ersten Tag die gesetzliche Ruhezeit fallen kann.*

- d) Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

*„(7) <sup>1</sup>Die Lage der Dienste der Ärzte (Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst) wird in einem Dienstplan geregelt, der der Ärztin/dem Arzt spätestens am 10. des Monats vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 für jeden nicht geplanten Dienst des Folgemonats um 5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 5 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 auf jeden nicht geplanten Dienst des Folgemonats gezahlt. <sup>3</sup>Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes und liegen zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 48 Stunden, erhöht sich die Bewertung des Bereit-*

*schaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 gezahlt. <sup>4</sup>Erfolgt die Dienstplanänderung mit Wirkung zum selben Tag oder zum Folgetag, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes um 20 Prozentpunkte bzw. erhöht sich der Zuschlag auf 20 Prozentpunkte. Die Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf Fälle, in denen Ärzte ihre Dienste freiwillig tauschen.“*

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden mit Wirkung zum 1. April 2023 die Zahlen „75“ durch „85“ und „90“ durch „100“ ersetzt.
- b) In Absatz 3a wird „bis zum 30. Juni 2022“ durch „bis zum 30. September 2023“ ersetzt.
- c) Mit Wirkung zum 1. April 2023 wird Absatz 5 Satz 2 inklusive der dazugehörigen Protokollerklärung gestrichen.

6. Die Protokollerklärung zu § 14 erhält mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 folgende Fassung:

*„Bis zum 31. Dezember 2022 wird in drei Pilotkliniken ein elektronisches Dienstplan- und Arbeitszeiterfassungssystem eingeführt. Bis zum 31. Dezember 2023 erfolgt die Umsetzung dieses Systems in allen Kliniken des Arbeitgebers. Prozessbegleitend vereinbaren die Tarifvertragsparteien die Prozessvereinbarung in Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag, welche als Anlage 3 dem TV-Ärzte Chemnitz angefügt wird. Für den Fall, dass das System nicht bis zum 31. Dezember 2023 entsprechend Satz 2 in allen Kliniken eingeführt ist, zahlt der Arbeitgeber an die zum 31. Dezember 2023 in einem zum Arbeitgeber ungekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder des Marburger Bundes einmalig einen Betrag in Höhe von EUR 1.500 brutto, sofern der Arbeitgeber die Nichtumsetzung zu vertreten hat. Es gilt § 24 Absatz 2 TV-Ärzte Chemnitz.“*

7. In § 27 wird ein neuer Absatz 3a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

*„(3a) Ärzte, die im Kalenderjahr mehr als 120 Rufbereitschaftsdienste leisten, erhalten im darauffolgenden Kalenderjahr einen Tag Zusatzurlaub.“*

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird „zum 30. Juni 2021“ durch „zum 31. Dezember 2023“ ersetzt.

b) Absatz 3 Buchstaben a, b, d, e und f werden wie folgt geändert:

*„a) die Vorschriften des § 10 Absatz 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats; frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023;*

*b) § 10 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats; frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023;*

*d) § 11 Absatz 1, 4 und 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats; frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023;*

*e) § 12 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023;*

*f) die Anlage zu § 18 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023.“*

9. In der Anlage 2 zum TV-Ärzte Chemnitz (Anlage zu § 4a TVG) wird in Ziffer 4. „30. Juni 2022“ durch „31. Dezember 2025“ ersetzt.

### **§ 3**

#### **Einmalzahlung**

(1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Klinikum Chemnitz fallen und am 31. Oktober 2022 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Klinikum Chemnitz gGmbH stehen, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 1.500 Euro. Die Einmalzahlung ist mit dem Entgelt für den Monat November 2022 fällig, frühestens mit der auf die Unterzeichnung des vorliegenden Änderungstarifvertrages folgenden Gehaltszahlung. Sie ist unter Beachtung des § 3 Nr. 11b EStG auszuzahlen.

- (2) § 24 Absatz 2 TV-Ärzte Klinikum Chemnitz findet Anwendung. Maßgeblich für die Bemessung der Einmalzahlung nach Absatz 1 ist die durchschnittliche arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022. Zeiten ohne Anspruch auf Tabellenentgelt bzw. Entgeltfortzahlung werden mit einem Arbeitszeitäquivalent Null bewertet. Mutterschutzzeiten zählen als Zeiten mit Entgeltanspruch.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Chemnitz, den

Dresden, den

---

Martin Jonas  
Klinikum Chemnitz gGmbH

---

Torsten Lippold  
Marburger Bund Sachsen

---

Prof. Dr. med. Ralf Steinmeier  
Klinikum Chemnitz gGmbH

**Anlagen:**

- Anlage 1      Tabellenentgelte  
Anlage 2      Prozessvereinbarung

## Anlage 1

Anlage zu § 18 TV-Ärzte Chemnitz

<b>Entgelttabelle</b>						
Gültig vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 (+ 2,5 v.H.)						
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>EG I</b>	5.033,20 €	5.315,09 €	5.460,55 €	5.860,23 €	5.996,58 €	6.337,23 €
<b>EG II</b>	6.677,93 €	7.223,07 €	7.836,35 €	8.245,22 €	8.594,34 €	
<b>EG III</b>	8.449,63 €	8.858,50 €	9.207,63 €			
<b>EG IV</b>	9.880,62 €	10.229,74 €				

<b>Entgelttabelle</b>						
Gültig ab 1. Juli 2023 (+ 1,8 v.H.)						
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>EG I</b>	5.123,80 €	5.410,76 €	5.558,84 €	5.965,72 €	6.104,52 €	6.451,30 €
<b>EG II</b>	6.798,13 €	7.353,09 €	7.977,40 €	8.393,64 €	8.749,04 €	
<b>EG III</b>	8.601,72 €	9.017,95 €	9.373,36 €			
<b>EG IV</b>	10.058,47 €	10.413,87 €				



## **Anlage 2**

### Prozessvereinbarung zu § 14

1. Bis zur Einführung der elektronischen Dienstplanung und Arbeitszeiterfassung wird die gesamte geleistete Arbeitszeit (mit Mehrarbeit/Überstunden) durch die Ärzte vollständig auf den durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitszeiterfassungsbögen erfasst.
2. Alle Ärzte werden schriftlich über die Verwendung der gestellten Formulare belehrt. Die Bestätigung der Kenntnisnahme wird zur Personalakte genommen.
3. Die Vorlage der Erfassungsbögen durch die Ärzte erfolgt bis zum 3. Werktag des Folgemonats.
4. Änderungen der Abrechnung durch den Vorgesetzten sind nur mit begründeter Information des Chefarztes an Arbeitnehmer und Betriebsrat zulässig. Der Betriebsrat kann der Änderung widersprechen. Kommt keine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zustande, entscheidet die betriebliche Kommission aus Vertretern von Arbeitgeber und Betriebsrat. Die Betriebsparteien entsenden je zwei Vertreter in die betriebliche Kommission.
5. Der Arbeitgeber überträgt die erfassten Arbeitszeiten aus der Abrechnung vollständig in das Überwachungstool (Excel-Tool) zur Einhaltung der Arbeitszeit-Grenzen (Wochenarbeitszeit, Opt-out-Grenzen). Der Arbeitnehmer hat ein Recht zur Einsichtnahme in die Arbeitszeitdokumentation
6. Der Arbeitgeber stellt die Auswertung der erfassten Daten den Dienstplanern bis zum Ende des Folgemonats zur Verfügung, damit diese die Ergebnisse im nächsten Dienstplan berücksichtigen können
7. Die betriebliche Kommission (Punkt 4.) trifft sich prozessbegleitend mindestens einmal im Quartal.
8. Die Prozessvereinbarung tritt in den Kliniken, in denen die elektronische Dienstplanung und Arbeitszeiterfassung umgesetzt sind, am Ende des Monats der Umsetzung außer Kraft.